Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Abschied/ So bey solenner Visitation des Königlichen Hohen Tribunals in Wißmar errichtet Von Dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Carl, Der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ Groß-Fürsten in Finnland/ Hertzogen zu Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen ... : Confirmiret und zu observiren befohlen/ Wie derselbe publiciret Anno 1692 ; [So geschehen und gegeben zu Stockholm den 15. Martii im Jahr Christi tausend sechs hundert zwey und neuntzig.]

Wismar: Wismar: Zacharias: Martini, 1692

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742529088

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

MK
13227

13227

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742529088/phys_0001
DFG

~~Mk – 248.~~
Mk_13227.
2°

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742529088/phys_0002
DFG

Abschied/

So bey solenner Visitation des Königlichen Hohen Tribunals in Wißmar errichtet Von Dem Durchläuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn CARL,

Der Schweden/ Gothen und Wenden Könige/ Groß-Fürsten in Finnland/ Hertzogen zu Schonen/ Ehesten/ Liefland/ Carelen/ Brehmen/ Vehrden/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten zu Rügen/ Herren über Ingermanlandt und Wißmar/ wie auch Pfaltz Graffen bey Rhein/ in Bayern/ zu Gülich/ Cleve und Bergen Hertzogen.

Confirmiret und zu observiren befohlen/ Wie derselbe publiciret ANNO 1692.

Wobey auch angehänget die gemeine Bescheide/ so von Anfang des Königl. Hohen Tribunalis ergangen.

In Verlegung Friederich Ludewig Zacharia Buchhändlern.

WISMAR/
Gedruckt bey Matthias Martini.

Mc 198.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742529088/phys_0005
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

WIr Carl von GOttes Gnaden / der Schweden / Gothen und Wenden König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog zu Schonen / Ehesten / Liefland / Carelen / Brehmen / Vehrden / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / Fürst zu Rügen / Herr über Ingermanlandt und Wißmar / wie auch Pfaltzgraff bey Rhein / in Bayern / zu Gülich / Cleve und Bergen Hertzog. Thun hiemit kundt und zu wissen / demnach wir zu Beforderung und desto besserer Erhaltung der theuren und heilsahmen Justitz in unsern teutschen Provincen und Landen / auch Remediirung und Hinwegräumung der etwa eingerissenen Gebrechen und Mängel / vor gut und nöhtig erachtet haben / bey unserm hohen Tribunal zu Wißmar / als dem höchsten Gericht selbiger Landen / nach Anleitung und Maaßgebung

gebung der im Jahr 1656. publicirten Tribunals Ordnung / bevorab derselben Tit. 10. part. 3. eine Visitation anstellen und halten zu lassen / die Direction aber solchen hochangelegenen und nöhtigen Werckes unserm Raht und Præsidenten unsers Hoff-Gerichts im Königreich Schweden / dem Wollgebohrnen / unserm besonders lieben und getreuen Herrn GUSTAFF ADOLPH de la Gardie allergnädigst committiret und auffgetragen / Er auch mit Zuziehung der von unsern beyden Regierungen so woll / als unsern getreuen Land-Ständen der Hertzogthümer Brehmen und Pommern dazu verordneten und gevollmächtigten Deputirten / angeregte Visitation zu unserm besonders gnädigstem Vergnügen und Wollgefallen mit aller Sorgfalt / dexteritet und Fürsichtigkeit fürgenommen und verrichtet; da dann nach fleissig gepflogener Berahtschlagung / Untersuchung und aller dabey vorkommenden Umbständen genauer Erwegung / man sich eines gewissen Visitations-Recesses oder Abscheides / biß auff unsere gnädigste Ratification und Genehmhaltung / verglichen / welcher von Wort zu Wort lautet / wie folget:

DEmnach Ihre Königl. Maytt. zu Schweden. Unser allergnädigster König und Herr. Aus Landes-Väterlicher Vorsorge für dero teutsche Provincen, das alhie angeordnete hohe Tribunal, nach Maaßgebung der für dasselbe auffgerichteten Verordnung / zum erstenmahl visitiren / und dadurch so woll die zwischen demselben und deren in hiesigen teutschen Provincen bestalten zweyen Regierungen / mehrentheils super causis & casibus non appellabilibus entstandene differentien und Irrungen zu remediiren / und aus dem Grunde wegzuräumen / als alles das jenige / was zu Beforderung der heilsahmen Justitz und Erhaltung des hohen Tribunals Authoritet ersprießlich seyn kan / in gedeyliches Wesen weiter bringen zu lassen / hochnöhtig erachtet / und zu solchem Ende / besage der Tribunals-Ordnung / bey solcher Visitation die Direction mir Graff GUSTAFF ADOLPH de la Gardie, Ihrer Königl. Maytt. Raht und des Stockholmischen Hoff-Gerichts Præsidenten, allergnädigst auffgetragen / und vertrauet / dero beeden Regierungen / vermittelst abgelassenen Rescripten deßwegen gemessene Ordre ertheilet / und durch dieselbe denen Ständen jeden Ohrtes davon Eröffnung thun lassen / von mir auch / nach Anleitung der Tribunals-Ordnung / gegen die bestimbte Zeit die dazu verordnete Visitatores aus denen Provincen erfordert / und darauff von Seiten der Brehmischen Regierung / der Cantzler Joachim Christiani von Ehrenburg / und der Regierungs-Raht Jürgen Bremer / von Seiten der Pommerschen Regierung / der Cantzler Georg Dieterich von Wolfframsdorff und der Regierungs-Raht Hanß Alexander Norman / von Seiten der Brehmischen Stände / Orthgies Schulte und Bürgermeister Jodocus Hackmann Land-Rähte / von Seiten Pommerschen Stände Wilken Berglasen und Bürgermeister Christian Ehrenfried Carisius Land-Rähte / nebst dem Decano der Juristen Facultät zu Greiffswalde Doctore Friderico Gerdes, im Anfang verwichenen Monats Septembris, weil unterschiedlicher vorgefallener Hindernüssen halber / der in der Ordnung gesetzter Terminus des 1ten Junii für jetzo nicht observiret werden können / alhie in Wißmar erschienen / und durch producirung gewöhnlicher Creditiven und Abstattung der nach der Ordnung erforderten Eydes-Pflicht / sich zu dieser Visitation gnugsahm legitimiret, haben Allerhöchstged. Ihrer Königl. Maytt. zu unterthänigstem Gehorsam / wir angeregte Visitation fürgenommen / und nachdem vorhero dieselbe in Summo Tribunali publiciret und eröffnet worden / uns gewisser Articuln verglichen / darauff des hohen Tribunals Persohnen und Bediente vom obristen biß zum niedrigsten zu uns erfordert / dieselbe darüber befraget / und ihre gethane Außsage ad protocollum bringen lassen / auch aller etwan eingerissenen Gebrechen und Mängel uns sonsten erkundiget / und alles das jenige / was die Ordnung von uns erheischet / und die Reichs Constitutiones in dergleichen Fällen an die Hand geben / bestes Fleisses und Vermögens beobachtet / und darauff zu Abschaffung der befundenen wenigen

nigen Gebrechen sowoll/ als Abkürtz-und Beschleunigung des Processus, im Nahmen und von wegen allerhöchstged. Ihrer Königl. Maytt. unsers allergnädigsten Königs und Herrn/ und auff dero allergnädigste Ratification, nachfolgende puncte und Ordnung / beydes denen sämbtlichen hohen und niedrigen Bedienten dieses Ober-Gerichts/ und Richtern à qvibus appellatum, als auch den litigirenden Partheyen und deren Anwälden und Advocatis, zu einer unabweichlichen Richtschnur abfassen und vorstellen wollen.

1. Aus Ihrer Königl. Maytt. gnädigsten Diplomate Confirmationis, welches des hohen Tribunals Verordnung in principio angedrucket ist/ und zwar in specie aus dessen §. befehlen daneben etc. erhellet deutlich / wie ernstlich aller höchstgedachte Ihre Königl. Maytt. allen dero hohen und niedrigen Bedienten / wie auch Geist- und Weltlichen Ständen/ sämbtlichen Unterthanen/ denen von dero hohen Tribunal ergangenen und erkandten Decretis, Mandatis, oder was sonst von demselben gerichtlich erkant oder angeordnet / nicht allein gebührlichen Gehorsahm zu leisten / sondern auch auff beschehenes Ersuchen/ zu exeqviren, oder sonsten dem Gerichte die Hand zu bieten/ anbefehlen und gebieten; Also daß man nicht hoffen solte/ daß jemand darunter einen Mangel solte haben verspühren lassen; jedoch weil man erfahren/ daß/ wann das Königl. Tribunal hie und anderwerts/ zu Vollstreckung der Execution der militair-und andern Hülffe benöhtiget gewesen/ dieselbe unter ein und andern prætext habe wollen difficultiret werden/ und dadurch leicht der Lauff der Justitz gehemmet werden könte/ solches aber allen Fleisses zu præcaviren; Als werden alle und jede Königl. hohe und niedrige Civil-und Militair Bediente/ auch sämbtliche Unterthanen / Krafft habender Königl. Commission, hiemit respectivè erinnert und ernstlich vermahnet und angewiesen / hochermeltem Königl. Diplomati, bey Vermeidung der darin enthaltenen schweren Straffe/ hinführo gehorsahmlich zu geleben.

2. In der Tribunals-Ordnung *p. 1. tit. 3. §. 3. & tit. 20. §. 8.* ist versehen / daß keiner der Tribunals-Bedienten ohne Uhrlaub des Præsidenten und Vice-Præsidenten, und ohne sonderbahrer Erheblichkeit/ sich absentiren und verreisen sollen; So wird der Præsident und Vice-Præsident wegen der Bedienten Reisen der Tribunals-Ordnung nachzugehen / und nicht weiter permission, als in selbiger enthalten / hinfüro zu ertheilen nochmahls erinnert.

3. *Pars ima tit. 3. §. 3. & tit. 4. §. 5.* Ordinationis summi Tribunalis verordnet / daß die Re-und Correlationes nach aller Möglichkeit befordert werden sollen / und ob man zwar an der Assessoren Fleiß nicht zweiffeln will / so hält man dennoch dienlich zu seyn / sie anzumahnen; Ihre Relationes derogestalt zu beschleunigen / daß der Vice-Præsident in Abfassung der Correlation nicht gehindert / sondern

ihm

ihm Zeit genug dazu gelassen werde; Und wofern einige von denen Assessoren vier Wochen vor jedwedem Gerichts-Tage gar keine Relation, oder nur ein und andere fertigen/ und dabey keine erhebliche Uhrsache / warumb die übrige zurück bleiben / anzeigen können / daß ihnen alsdann vor jede Wochen / da sie die Relationes zurück gehalten / der Ordnung *p. 2. tit. 38. §. 7.* gemäß / zehen Reichsthaler von der Besoldung abzuziehen seyn.

4. Als man auch erfahren / daß der *§. 7. tit. 38. p. 2.* der hohen Tribunals Ordnung wegen Abzugs von der Besoldung / bey Abwesenheit der Assessoren, und der neglecten halber / bißhero nicht allemahl beobachtet / und gleichwol dieserwegen der Ordnung gelebet werden muß; Als wird hiemit erinnert / daß dieselbe darin zu gebührender observantz gebracht werden möge.

5. *Paragraphus 3. tit. 3. p. 1. &* §. 14. *tit.* 38. *p.* 2. Wollen / daß die Relationes nervosè verfasset werden sollen; Nun kan man zwar denen Referenten darunter keine genauere Maasse setzen / gleichwol wil zu Beforderung der Justitz nöhtig sey / daß die Weitläufftigkeit bey denen Relationen, so viel jedweder Sachen Bewantnüß zugeben wil / hinfüro vermieden werde.

6. In der Tribunals-Ordnung *p. 1. tit. 4.* §. 4. ist versehen / daß bey Außtheilung der Sachen ad referendum, unter denen Assessoren keiner für den andern beleget / sondern darinnen / so viel immer müglich / gleichheit gehalten werden soll / welche gleichheit so viel sicherer zu treffen / wird diensahm befunden / daß hinfüro bey Außtheilung der Acten, nicht so sehr ad numerum, besondern auff die Bewantnüß und Grösse derselben / gehörige Reflexion genommen werde.

7. Ob zwar *p. 1. tit. 5. §. 2.* verordnet / das die jenigen Præsentati, welche zuvorn in Gerichten gedienet / und kundbahrlich gerichtlichen Sachen erfahren / mit weiter Erkundigung zu verschonen seyn / wird jedennoch diensahm erachtet / ad exemplum Cameræ Spirensis, præsentatos Assessores ohne Unterscheid / wann sie gleich zuvorn in officio gesessen / vermittelst der in der Ordnung fürgeschierbenen Erkundigung / gebührend zu erforschen.

8. Gleich wie in dem *§. 10. tit. 5. p. 1.* versehen / daß wann ein Beysitzer / einer Parthey Sipschafft / Blutfreund- und Schwiegerschafft / oder sonsten dero gestalt / daß er in Rechten recusiret werden möchte / verwandt ist / sich solcher Sache gäntzlich äussern und entschlagen solle / also werden auch Præsentantes hinkünfftig dahin sehen / daß die Præsentandi mit denen / so bereits bey dem hohen Tribunal bestellet / nicht mit naher Blutfreund-

oder Schwiegerschafft verwandt seyn mögen / wie auch / daß solche Leute præsentiret werden / die des Landes Sitte / und Ordnungen kundig seyn.

9. Nachdem Tribunals-Ordnung *p.* 1. *tit.* 7. §. 2. vermag / wann fiscalische Sachen vorkommen / daß Advocatus Fisci Summi Tribunalis die Processe fortsetzen / und die Sachen zur Endschafft befordern solle; Als wird er hinfuro / wenn ihme solche Processe aus den Hertzogthümbern zu geschicket werden / dieselbe fleissigst außzuführen / der Ordnung gemäß sich angelegen seyn lassen.

10. Wie mit Eintheilung dieses Ober-Gerichts fiscalischen Straffen zu verfahren / zeiget §. 10. & 11. *p.* 1. *tit.* 7. Und ob zwar bey einigen Fällen solches bißhero beobachtet worden / so wird hinkünfftig / der Ordnung nach / solches ferner fleissig zu bewerckstelligen / und die eingekommene Straff-gefälle dem Fisco jedweden Landes zuzuschicken seyn.

11. Wie weit die Advocati mit dem Huldigungs-Eydt Ihro Königl. Maytt. sich verwandt machen sollen / weiset der erste §. *tit.* 11. *p.* 1. worüber gebührend zu halten / und zwar dero gestalt / daß die Einheimbsche Advocati und Procuratores, bevor sie beygebracht / daß sie Ihro Königl. Maytt. unserm allergnädigsten Könige und Herrn den Huldigungs-Eydt abgeleget / künfftig nicht admittiret werden sollen.

12. Was gestalt denen Advocatis in der Ordnung / bey Verwerffung der Schrifften und willkührlicher Straffe / sich aller Anzüglichkeit zu enthalten / untersaget worden / weiset §. *p. tit.* 11. *p.* 1. Damit nun solcher Ungebühr desto mehr begegnet werde / sollen die jenigen Advocati, welche in ihren Schrifften anzügliche und andere unzulässige Dinge gebrauchen / gebührend bestraffet / und die execution, wann sie in Ihrer Königl. Maytt. Landen anzutreffen / alsofort verfüget / wann sie aber in andern Landen sitzen / per Subsidiales befordert / imgleichen die Procuratores, welche durch die Unterschrifft solcher Ungebühr sich theilhafftig gemachet / auch / nach Befindung die Partheyen / vorgesetzter massen / ernstlich angesehen werden / hiesiges Tribunal auch die reservationes honoris, deren man sich gemeiniglich zu coloritung solcher Ungebühr zu bedienen pfleget / wann sonsten imputationes und expressiones an sich selbst grob / anzüglich und unziemlich scheinen / nicht für gültig anzunehmen haben.

13. Es hat sich zwar gefunden / daß die Botten die Relationes bißhero den Procuratoribus vermeldet / weil aber die Ordnung *p.* 1. *tit.* 13. §. 1. daß es der Bottenmeister verrichten solle / erfor-

erfordert / als wird er seinem Ambte hierunter nachzukommen haben / und dazu von dem hohen Tribunal anzuweisen seyn.

14. Es hat auch zwar sein Verbleiben bey dem jenigen was denen Procuratoribus zu jährlicher Besoldung so wol in ordinariis als summariis in der Ordnung *p.* 1. *tit.* 18. §. 8. beygeleget ist. Gleichwol / weilen es unbillig seyn würde / wann dieselbe von der Zeit an / da die Sachen in puncto Relevantiæ zum Schluß gelangen / die Rechnung ihres Salarii biß zum würcklichen Spruch / so auff viele Jahre sich verziehen könte / extendiren wolten; Als sollen / wenn eine Sache in submissis länger als 3. Jahr stünde / und ehe dieselbe vorgenommen / und darin gesprochen würde / Procuratores wehrender Zeit / weil sie nachdem weiter nicht darin gearbeitet / das Salarium von denen Parten zwar nicht zu prætendiren haben; Wann Sie aber indessen mit correspondiren und sollicitiren bemühet gewesen / würden sie / wofern sie hierunter selbsten nicht einer geziemenden moderation sich gebrauchten / gewärtig seyn müssen / daß Summi Tribunalis arbitrium hierunter den Außschlag gebe.

15. Wan ein Procurator nur Avocatoria, Excitatoria, oder dergleichen Rescripta und Verordnungen zu suchen / sonsten aber noch zur Zeit nichts Gerichtliches zu handeln hat / ist derselbe nicht befugt / sich subarrhiren zu lassen / und dafür eines gantzen Jahres Salarium zu nehmen / sondern muß sich damit begnügen lassen / wann ihm pro opera ein billigmässiges entrichtet wird.

16. Wan viele Consortes Litis seyn / auch jemand einem andern schlechter dings adhæriret / hat alsdan ein Procurator das Salarium nur allein von einem / von dem Adhærenten aber nicht zu prætendiren, es wäre dan / daß die Consortes Litis in absonderlichen Schrifften ihre Befugnüß deducirten / welchenfals es eine andere Beschaffenheit hette / und würde also respectu illorum ein Procurator, der absonderliche Arbeit und Mühe hette / auch billig absonderlichen Lohn zu fordern haben.

17. Als auch hiesige Procuratores sich darüber beklagt / daß sie Gerichts sportuln, wiewol sie deßwegen weder von den Parten noch Advocatis Geld in Händen hetten / mit ihrem eigenen Gelde außlösen müsten / und dadurch öffters in grossen Verschuß und Schaden gerahten / und dann solches zumahln unbillig; Als werden so woll die Parten als Advocati, so ihnen die Sachen zufertigen / hiemit / entweder ihnen so viel Geldes als zu Außlösung der Bescheide und Urtheln erfordert wird / gleich bey subarrhirung zuzustellen / oder sonsten sich vorher mit ihnen

darüber zu vergleichen / wiedrigen fals sie allerseits gewärtig seyn müssen / daß auff Anhalten mit parater execution wieder sie verfahren werde.

18. Nachdem in der Tribunals-Ordnung *p. 2. tit. 2. §. 3.* enthalten / daß wann die Advocati und Procuratores die formalia & fatalia nach der Ordnung nicht strictè observiren, denen Principalen solches unschädlich seyn solle / und man befindet / daß die Advocati und Procuratores dessen zum öfftern mißbrauchen; So seyn billig auch hinfüro die Straffen wieder die Säumigen und Schuldigen desto mehr zuschärffen / damit die litigirenden Partheyen wegen der Zeit und Kosten durch ihre Versäumnüß nicht unschuldig leiden mögen / und sollen die fatalia wo keine impedimenta legalia bescheiniget / hinkünfftig vom Tribunal nicht weiter / als es die Ordnung und Rechte verstatten / prorogiret werden.

19. Solte sich hienegst bey diesem Ober-Gericht befinden / daß die Advocati in der vorigen Instance die wichtigsten momenta Causarum, welche sie damahls bereits gewust und offenbahr gewesen / nicht vorgebracht / besondern biß zur Appellations Instance hinterhalten hetten / wird das hohe Tribunal dieselbe condignè, andern zum Abscheu zu bestraffen sich angelegen halten.

20. Es ist zwar der Ordnung *p. 2. tit. 3. §. 4. & 7.* gemäß / daß in Causis Concursuum & aliis die original Acten abgefordert werden können / gleichwol / weilen solches öffters zu Verkürtzung des Gegentheils und anderer Interessenten, dann auch zu unnöhtiger Beschwerde des Judicii à qvo gereichet; indem öffters verschiedene andere puncte ausser denen / davon appelliret ist / entweder in submissis oder vollen Lauffe stehen; Und dannenhero erfolget / daß biß es zum Spruch Relevantiæ kommet / entweder benante puncte alle liegen / oder auch dieselbe zugleich für das hohe Tribunal gerahten / als werden hiemit alle und jede Richtere à qvibus, daß bey solchen fällen sie solches anzeigen und die Acta separiren lassen sollen hiemit angewiesen.

21. Ob zwar *p. 2. tit. 5. §. 1. n. 22.* nur die Causæ Fiscales so vor das Tribunal gehören / unter die Causas summarias mit gerechnet werden / so wird dennoch solches billig in allen andern Sachen / welche Jura Regia und Ducalia betreffen / ex identitate rationis, und weilen Ihre Königl. Maytt. in allen denselbigen gleichmässiges Interesse haben / zu gönnen / und solche denen causis summariis zu annumeriren seyn.

22. In der Ordnung ist passim und in specie *p. 2. tit. 10.* §. 3. zwar

§. 3. zwar deutlich gesetzet / wie von denen Partheyen und Anwälden ein libellus actionis oder appellationis einzurichten sey / weilen aber die Erfahrung giebet / daß derselben zugegen unter denen unendlichen und unförmlichen libellen, die mit etlichen hundert articuln angefüllet / mannigmahl ein fraus stecke / dadurch das Judicium hintergangen wird / so daß / wann der Referente das Vorbringen in libello so verstanden hette / wie es hernach collatis Actis sich hervor thut / die Processe (welche sonst nach der Regel in dubio zu erkennen) wol nicht decerniret wehren; Dannenhero wird hiemit zu Beforderung und Abkürtzung der Processe verordnet / daß hinfüro kein libellus articulatus, ausser denen in der Ordnung loco citato vorgeschriebenen Fällen / angenommen / und hinfüro / so woll in libellis articulatis als andern / worin nicht nach der Ordnung das factum, und danegst die puncta, worin der Qverulant oder Appellant graviret / additis causis, wodürch er meinet / eine änderung zu erhalten / juncto adæqvato petito, deutlich und außdrücklich fürgestellet; auch keine ptoducta, wann solche über 5. oder zum höchsten 6. Bogen lang / so nach der Ordnung geschrieben / verstattet werden sollen: zu dessen Beobachtung dann jedermänniglich / fürnemblich aber die Advocati hiemit angewiesen werden.

23. Wiewoll *p. 2. tit.* 20. §. 7. in der Tribun. Ordnung disponiret ist / daß post lapsum fatalium & terminorum in contumaciam die repetition der Zeugen auff die zu späht eingebrachte Interrogatoria nicht weiter zulässig sey; So wird es zwar dabey billig gelassen / jedoch daß / wann Partes anzuzeigen und darzuthun haben / daß der Unterlaß culpâ Advocati oder sonst ex alio accidenti geschehen / solches billig in consideration zu ziehen / und à summo Tribunali hinfüro / gleich wie bißhero geschehen / dahin zu sehen / daß Unschuldige darunter nicht gefährdet / und die Advocati, welche solches verursachet / arbitrariè gestraffet werden.

24. Ob zwar biß anhero / wann nach der Ordnung auff erfördern des hohen Tribunals von denen nechsten Instantiis die Acta in origine oder abschrifftlich erfordert werden / die rationes decidendi zugleich nicht mit gefordert noch eingesand seyn / gleichwol / weil der jüngere Reichs Abschied de Anno 1654. wie auch die observantz des Kayserl. Cammer-Gerichts & Aulæ Imperatoriæ solches haben wil / und der heilsahmen Justitz ersprießlich ist; Als wird denen Richtern à qvibus mittelst diesem injungiret / die rationes decidendi entweder zugleich mit den Reverentialen, oder auch / wann das Königl. hohe Tribunal solche zeitiger begehren solte / verschlossen einzuschicken.

25. Weilen

25. Weilen zu mehrmahlen sich begiebet / daß / wann die Acta ad Instantiam partium oder auch ex officio von denen nähesten Judiciis à qvibus in originali erfordert und eingesant werden / der Proces dadurch in diesen Gerichten mercklich verhindert und auffgehalten wird; Als wird den Parteyen und deren Anwälden hiemit anbefohlen / wann von Summo Tribunali in der Sachen erkant / die original Acta abzufordern und außzulösen / und dem Judici à qvo wieder einzuhändigen / mit der commination, daß wiedrigen fals parata Executio wieder den jenigen / welchem Acta wieder einzuliefern oblieget / ergehen soll.

26. Als auch die Ordnung verhänget / auch die Beschaffenheit der action und Umbstände zu mehrmahlen erfordert / gewisse Commissarios ad liqvidandum, taxandum, aut alios actus zu verordnen / dieselbe aber nicht gehörigen Fleiß anwenden / sondern mehrmahls die jenigen Partes, so sie außgebehten / entweder propugniren, oder nur bloß das jenige / was hinc indè à Partibus recessiret / ohne Anführung ihres vernünfftigen Bedenckens / zu protocol setzen lassen / und also die relation einsenden / dadurch aber nicht allein die Sache in voriger Ungewißheit bleibet / sondern wol gar intricket und der Proces mercklich verzögert wird; So wird allen und jeden / welchen dergleichen Commissiones auffgetragen / hiemit injungiret und auffleget / hinfüro / mit Hindansetzung studii partium, bloß auff Recht und Billigkeit ihr Absehen zu richten / und das committirte mit Hinanfügung ihres Gutachtens und der Uhrsachen / die Sie dieses oder jenes zu thun bewogen / zu bewerckstelligen.

27. Weilen zu mehr mahlen befunden wird / daß die zum Zanck geneigte Partheyen sich des remedii appellationis mißbrauchen / und dann solchem Unwesen zu wehren in dem jüngsten Reichs Abschiede de Anno 1654. heilsamlich versehen / daß der Partheyen Anwälde und Advocati zugleich mit ad præstandum solennia appellationis anzuhalten seyn; Als wird denen Judiciis à qvibus, entweder / wann sie bey den Advocatis den pruritum litigandi verspühren / oder die Partheyen darumb anhalten / solchen Eydt zu exigiren frey gelassen.

28. Nachdemmahlen in denen nacher Pommern abgehenden Compulsorialibus die hauptsächliche gravamina appellationis nicht ohne besonderen Nutzen jederzeit inseriret worden; Also wird ein solches in denen nach dem Brehm- und Verdischen ablassenden Compulsorialen hinfüro gleicher gestalt zu beobachten seyn.

29. Als man auch befunden / daß in denen beym Königl. hohen

hohen Tribunal abgesprochenen Urtheln mehrmahlen der Expensen nicht gedacht werde / und dadurch Partes zum neuen Proces super hoc præterito leichtlich veranlasset werden können / demselben aber vorzubeugen; Als wird nöhtig seyn / daß hinkünfftig in denen Sententiis der punctus Expensarum zugleich expresse mit berühret / und alterutra pars, entweder davon absolviret / oder darin condemniret / oder auch expressis verbis dieselbe compensiret werden.

30. Die Summarische Verhör und gütliche Handlungen sollen mehrer authorität halber hinfüro für dem Königl. hohen Tribunal selbsten veranlasset / oder da dieselbe verordneten Commissariis anvertrauet würden / derer unpartheylichen und darnegst in dem Spruch-Rechtens billig befundenen Vorschlägen / der im §. 3. p. 2. tit. 7. vorgeschriebener effect gegönnet / und daß solches geschehen solle / denen Commissoriis eingerücket werde.

31. Letzlich / Als auch Ihrer Königl. Maytt. gnädigster Wille dahin gehet / bey dieser Visitation ein gewisses Reglement super Casibus & Causis non appellabilibus, wordurch dero in Teutschland verordnete und bestellete Collegia hinfüro in guter harmonie erhalten werden möchten / zu dero allergnädigsten approbation und ratification zu entwerffen und abzufassen; So haben wir hierin gleichfals unsere treueiferichste devotion zu erweisen / gewisse Regulas generales, weilen certi casus non appellabiles nicht woll so vollkommen specificiret und determiniret werden können / auff Ihrer Königl. Maytt. gnädigste ratification folgender gestalt formiret und diesem Recessui beygefüget / Nemblich:

1. Daß in Causis Extra judicialibus & mandatorum, wo die Beschwerde gegen die Regierungen non tanqvam Judices, sondern wegen Behauptung und administrirung einiger Regalien und Jurium Ducalium, Auffrichtung guter Satzungen / in Policey oder andern / Curam pnblicam concernirenden Sachen per modum simplicis qverelæ oder appellationis geführet werden; Es entstünden die gravamina aus einigen Bescheide / Anordnung / Gebohte oder Verbohte / so dieselbe vor sich selbst oder auff eines andern Angeben verfüget hetten / und dadurch jemanden sein privat Recht / so er dabey zu haben vermeinte / angefochten zu seyn vorwenden wolte / so wird das Königliche Tribunal solche nicht leichtlich annehmen / es währe dann

(1.) Daß der Klagende solches sein Recht verisimiliter darthun könte / und daß die Handlung darwieder von sich selbst / von Rechts- und Gewohnheit wegen verbohten oder unrechtmässig

zu halten schiene / und ihme das Recht gewegert / oder übel administriret zu seyn klagte.

(2.) In welchen Fällen das Königl. Tribunal erst an die Regierungen umb Bericht schreiben / der Kläger oder Qverulanten Vorbringen vermelden / und ob sie solches gravamen selbsten abhelffen wolten oder könten / anfügen / und dabey der Regierung bedencken zusambt den original Acten abfordern wird / welche Acta auch / da sie verhindert / dessen Entschuldigung von den Regierungen intra præfixum Terminum an das Tribunal, von diesem aber die Acta nach genominener genugsahmen Inspection, unverzüglich wieder zurück zu senden sind / wie dann in solchem Fall / da die Acta zugleich mit eingesandt / oder auch solche rationes Politicæ und Sachen / die das Interesse Principis & Status publici betreffen / in der Regierung Relationibus verhanden / die man billig geheim halten solte / bemelte Relationen den Parten nicht / doch was ihre Jura eigentlich angehet / per Extractus müssen gecommuniciret werden; allemahlen aber dem jenigen wieder welchen die Mandata gesuchet oder appelliret worden / frey stehen / seinen Gegenbericht / anstatt Apostolorum Refutatoriorum, warumb die Sache nicht so beschaffen / daß das gesuchte Mandatum oder Appellation statt habe / und ans Königl. Tribunal nicht erwachsen / einzuwenden.

(3.) Absonderlich in Sachen / welche eingeführte gute Polizey / und andere Statum publicum rührende Ordnungen angehen / wird Tribunal, ehe Proces erkant werden / jedes Ohrtes Obrigkeit und des Status Publici mit einlauffendes interesse mit seinen Umbständen wol erwegen / und da der unterthanen Recht zum wenigsten scheinbahrlich nicht erhellen könte / und daß dieselbe wieder Recht und Gebühr lædiret wehren / oder auch ihre angeführte gravamina klährlich wieder selbigen Ohrtes / von wannen geklaget wird / hergebrachte vernünfftige und den Reichs Constitutionen nicht ungemässe / und andere rechtmässige Verordnung lieffe / solche à limine Judicii, und ad paritionem an ihre Obrigkeit verweisen; Die auch gar ohne Uhrsach sich unterstünden / Ihrer hohen Obrigkeiten Jura anzufechten / geziemend abstraffen.

(4.) Wann aber Casus so wehre / daß ohne Verletzung der Justice der Unterthan weiter nicht zu enthören wehre / die Regierungen auch selbsten das gravamen nicht abhelffen wolten oder könten / alsdann wird das Königl. Tribunal doch vor Erkäntnüß der Processe, was in der Ordnung *p. 2. tit. 1. §. 6. & 12.* enthalten ist / wann es von der Regierung begehret wird / in acht nehmen / die Violatores aber solcher erster Instance mit gezie-

ziemender Straffe ansehen.

(5.) Fürnemblich aber in solchen und dergleichen Sachen (wie Anfangs gemeldet) keine Inhibition, dadurch der effectus der Verordnung suspendiret werden könte / erkennen; Es währe dann Sache / daß ein damnum irreparabile daraus zu befahren stünde / oder auch das factum an ihm selbst solches wäre / daß es mit keinem Recht könte behauptet werden / oder keinen Verzug leiden möchte.

(6.) Fürters müssen alle diese und dergleichen Sachen processu summario abgethan werden.

(7.) Und in solchen Fällen die Regierungen nicht zu Partheyen gemachet / sondern dießfals gehalten werden / wie das Kayserl. Cammer-Gerichte mit denen Judiciis Austregarum, dem Rothweilischen und andern Kayserl. Gerichten / wovon an besagte Cammer appelliret werden kan / zu verhalten pfleget.

(8.) Wann auch letzlich befunden würde / daß die jenigen Unterthanen / welche contra Principem Ejusqve Regimen geklaget / solches temerè gethan / so wird nicht mehr als billig seyn / daß solche zugleich mit ihren Advocatis, so sie hierunter bedienet / oder wol öffters in solchem Vorhaben möchten gesteifet haben / ernstlich abgestraffet würden.

Aus solchen General Reguln wird nun zwar zu ersehen seyn / worauff bey dergleichen Vorkommenheiten als obgenant und die etwa weiter darunter zu begreiffen wären / zu reflectiren seyn wolle; Nachdemmahlen aber Ihrer Königl. Maytt. gnädigster Wille ist / daß auch Casus speciales, so viel möglich / hiebey in Consideration kommen sollen; So hat man ex occasione der bey dieser Visitation vorgekommenen Fälle sich zu folgenden Erinnerungen veranlasset befunden.

II. Polizey-Sachen sind zwar regulariter nicht vor appellabel zu halten / können aber woll propter circumstantias, und da eines oder andern Recht mit einlieffe / certo modo und mit Vorbehalt appellabel werden.

III. Was die Sachen / so à Principe oder denen Regierungen in dessen Nahmen Salutis publicæ causa geordnet worden / angehet / so hat das Tribunal Ihm keine Jurisdiction darüber anzumassen / noch solche zu suspendiren; Sondern müssen solche allemahl ihren effect haben / daferne sie nicht von der Natur wären / daß Sie omni jure verbohten / und mit keinem Rechte justificiret werden könten / oder ein irreparabile damnum mit sich führeten; Sondern wird demselben nur allein anstehen / nachge-

nachgehends der Unterthanen Notturfft darüber zu hören / wann jemand sein privat Recht gelædiret zu seyn vermeinte / und prævia communicatione cum Regiminibus darin / was Rechtens / verordnen.

IV. Comitial-Schlüsse und was auff Land-Tagen verordnet / gehören nicht ad Jurisdictionem Tribunalis, und da von dessen Verstande einiger Zwiespalt entstünde / bleibet die Interpretation davon bey den Regierungen und Ständen; Wann aber jemand meinete / daß solcher Schluß nicht ritè & legitimè verfasset wäre / dadurch sein Recht zu leiden käme / würde es in solchen Fällen / wie in den vorgeschriebenen / müssen observiret werden.

V. Was auff solchen Zusammenkünfften per pluralitatem Votorum geschlossen / solcher gestalt / daß die meisten Stände der von dero Regierungen oder hohen Obrigkeit intendirten Verordnung beygefallen / und von jemand wegen seines darunter versirenden Rechtes wiedersprochen würde; Darüber kan keinem andern / als dem Landes Fürsten die decision zustehen / weil dieses solche Casus concerniret / da Principi liberrimum Jus competiret / zu ordnen / und nur Statuum Consilia, aber nicht consensum bedarff / daher auch eorum consensus alhie nicht in consideration kommen kan.

VI. Contra Statuta und leges positivas universales prohibitivas, insonderheit wieder der hohen Obrigkeit Verboht haben keine andere dispensationes statt / als welche immediatè von der hohen Obrigkeit selbst herrühren.

VII. In puncto Contributionis, wann einer sich davon eximiren wil und sein Privilegium oder altes Herkommen allegiret / ist solches vor einem Casu zu halten / der ad Tribunal kan devolviret werden.

VIII. Die Causas Camerales, so weit sie administrirung der Mittel und der Bedienten Rechenschafft und Pflicht betreffen / haben Ihre Königl. Maytt. Dero eigenem Königl. Cammer-Collegio vorbehalten / und die Verordnung gemacht / daß jeden Hertzogthumbs General-Gouverneur und Stats Commissarius von dergleichen Vorfallenheiten / das Cammer-Wesen betreffend / an das Königl. Cammer-Collegium referiren sollen; Dahero dann solche Cammer-Sachen weder vor die Regierungen noch an das Tribunal gehören.

IX. Causæ aggerum sind pro inappellabilibus erkant / wann aber die Circumstantiæ so wären / daß die Qvæstio nicht wäre

de aggere

de aggere exstruendo, sondern à qvo solches solte gethan werden / oder daß der / welchem solches auffgebürdet / oder sonsten darin interessiret / nicht gebührend gehöret wäre / so hat man sie vor appellabel zu halten.

X. Ponderum & mensurarum Curam betreffende Casus seynd appellabel, wann qvæstio de Jure partium dabey vorfält.

XI. Causæ defensionem Provinciæ und das Fortifications-Wesen betreffende / gehören ad Tribunalis Jurisdictionem nicht; Wann aber litigiret wird de fundo alicujus, weme er eigentlich gehöre / oder sonsten einigem habenden Rechte / ist solche Qvæstio von des Tribunalis Untersuchung nicht außzuschliessen.

XII. Casus Explicationem Privilegiorum berührend; So competiret dieselbe Principi alleine / qvoad authenticam interpretationem; Doch ist Judici unbenommen / da die Privilegia klar und indisputabel, secundum Privilegia zu sprechen.

XIII. Instrumentum Pacis und Pacta cum exteris concernirende Fälle gehören ad Tribunal nicht / sondern immediatè an Ihre Königl. Maytt. selbst.

XIV. Wann jemand von den Unterthanen des Landes fundamental-Satzungen und andere hergebrachte Gesetze wolte geändert oder gehoben haben / welches die Regierungen oder Princeps nicht zulassen wolte / so ist solcher Casus nicht appellabilis.

XV. Alle Casus, welche entweder nach der bereits in der Tribunals-Ordnung enthaltenen Anleitung / oder Vermöge Juris Civilis und Praxis Cameralis in Imperio appellationem nicht zulassen / werden auch bey dem Königl. Tribunal nicht können angenommen werden / als allein in denen Fällen / wo des Königl. Tribunals-Ordnung von der Cammer-Gerichts Ordnung per expressum discrepiret.

Dessen zu Uhrkund hat nebst mir dem Königl. Commissario und Directore, ein jeder der obgemelten Visitatoren, diesen Abscheid mit seinem Nahmen eigenhändig unterschrieben / auch sein Insiegel und Pittschafft darunter gesetzet. So geschehen in Wißmar den 15. Decemb. Anno 1688.

(L.S.) GUSTAV ADOLPH de la Gardie.

(L.S.) *J. CHRISTIANI* von Ehrenburg. (L.S.) *GEORG DIETERICH* von Wolframbsdorff.

(L.S.) Jürgen Bremer. (L.S.) H. Alexander Norman.

(L.S.) *ORTHGIES* Schulte. (L.S.) *WILKEN BERGLASEN*

(L.S.) *JODOCUS* Hackman. J.U.D. (L.S.) *CHRISTIAN EHRENFRIED CHARISIUS.*

(L.S.) *FRIDERICUS GERDES.* D. und der Juristen Facultät zu Greiffswald p. t. Decanus.

WAn Wir dan solchen errichteten Recess und Visitations-Abscheid uns vorlesen lassen / den Einhalt desselben wollbedächtlich erwogen / auch alle die darin enthaltene Articuln und Stücke wol gegründet und dem Justitz-Wesen allerdings vorträglich und ersprießlich befunden; Als approbiren, bestättigen / und ratihabiren Wir denselben hiemit und Krafft dieses in allen seinen Articuln und Clausulen; befehlen auch hierauff Männiglich / so dieses einiger massen betreffen und angehen möchte / gnädigst und ernstlich / daß Sie denen in diesem Recess enthaltenen Satzungen gehorsahmlich geleben / und selbigen / als einer in vim pragmaticæ sanctionis, gleich der Trib. Ordnung / von Uns authorisirten und bestättigten Verordnung sich allerdings gemäß bezeigen / bey Vermeidung der Straffe / welche in besagter Tribunals-Ordnung denen dawieder handlenden Verbrechern fürgesetzet / und daselbst mit mehrem beschrieben zu finden. Zu mehrer Uhrkund haben Wir dieses mit Unserer eingenhändigen Subscription, auch Unserm hieranhangenden Secret bekräfftigen wollen. So geschehen und gegeben zu Stockholm den 15. Martii im Jahr Christi tausend sechs hundert zwey und neuntzig.

CAROLUS.

L. S.
S. R. M.
Sueciæ.

T. Polus.

Des Königl. Hohen TRIBUNALS zu Wißmar gemeine BESCHEIDE.

I.

Zu letzt ist der gemeine Bescheid / als aus gehaltenen Recessen befunden / daß wan von den Parteen extrajudicialiter etwas vorgebracht und erhalten / Gegentheil aber zur Wissenschafft nicht gelanget / darüber der Procels verwirret / und zu unnötigen Vorbringen und Verzügerungen Anlaß gegeben wird / daß hinfüro dasselbe zu verhüten / wan in gerichtlichen Sachen etwas extrajudicialiter gesuchet und verabscheidet / solches der Impetrant dem Gegentheil oder seinem Anwald zugleich anzumelden und einliefern zu lassen schüldig seyn soll / mit Verwarnung / daß in Verbleibung / die Verursacher des dahero entstehenden unformblichen unnötigen Recessirens darüber der Gebühr angesehen werden sollen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 12. April. 1654.

2.

Als Doct. N. N. wegen einiger straffbaren Schrifften in gewisse Busse verdammet / solche aber bißhero nicht erstattet / als wird allen Anwälden angefüget / biß zu derer Erlegung hinfürters keine von ihm gemachte Schrifften anzunehmen / auch den Partheyen / denen er bedienet / solches zeitig anzumelden / Ihn auch zu verwarnen / daß auff nicht fürderlichst leistenden Gehorsahm zur Rechts-Hülffe zulängliche Mittel sollen vorgenommen werden. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 28. April. Anno 1658.

3.

Zuletzt ist der gemeine Bescheid / daß / weil ein Zeithero die publicirte Urteln von einigen Partheyen und dero Anwälden aus der Cantzeley nicht abgefordert worden / darüber folgends Unrichtigkeit und Auffenthalt des Processs nebst der Undanckbarkeit gegen das Gericht für gehabte Mühe verspüret wird / die Anwälde die bißhero hinterlassene Urteln zwischen dieß- und nechstem Gerichts-Tage bey arbitrar Straffe abfordern / ins künfftig aber / so offt eine Sache zur Urtel gesetzet / zeitig solches ihren Principaln notificiren, durch Beyschaffung der Mittel die bißhero eingewandte Ursach aus dem wege heben / oder da es nicht beschehe / selbst / biß sie der Procuratur gebührend renunciiren, gehalten / auch in der Sachen dazu nicht weiter admittirt, sondern andere Verordnung gemachet werden solle. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribun. in Wißmar den 20. April. Anno 1659.

4.

Zu letzt ist der gemeine Bescheid / daß weil aus der Erfahrung vielmahl bey Eingaben der Schrifften und Producten auch gehaltenen Recessen sehr übel verfahren / zu vielen Confusionen und inconvenientien Anlaß gegeben wird / indem zuweilen keine eigentliche der Sachen gebührende und Libellis zustimmige Rubricen gesetzet / oder / die einmahl gesetzet / beständig observirt, sondern öffters mutirt, daneben auch bey dem Vorbringen und Schrifften nur die general Rubric behalten / worauff insonderheit dieselbe gerichtet / und wie sie nach gestalt des Processus förmblich zu nennen / ingleichen die Special-Puncte, so darin enthalten / wie sich gebühret / dabey selten gemeldet werden / solches alles der Ordnung / guten Gebräuchen / und Richtigkeit der Process zu wiedern / hinfürderst dasselbe gantz abgestellet / und mit Rubricirung der Schrifften auch Intimirung der Recessen eigendlich / beständig / und Special nach jedem Einhalt verfahren werden soll.

Im wiedrigen für jedesmahlen / daß dawieder gehandelt / nebst Verwerffung der Schrifften und Erstattung der den Parthen daraus erwachsenden Ungelegenheit die Fehler mit einem Reichsthaler

thaler gebüsset / und hierauff von dem Registratore gute acht gegeben werden solle. Von Rechtswegen

Publicatum beym Königl. Hohen Tribun. in Wißmar den 23. Januar. Anno 1661.

5.

Zu letzt ist der gemeine Bescheid / daß / weil bey denen einkommenden Schrifften / und sonsten nicht geringer Mangel an der Advocaten Gebühr sich befunden / hinfüro in anhängig gemachten Sachen keine Schrifften sollen übergeben oder angenommen werden / es haben sich dann die Advocati selbsten unterschrieben / oder werde von dem Procuratore deren Nahme darunter gesetzet / Daß sich auch alle und jede / die sich bey diesem Königl. Tribunal des Advocirens hinfürters gebrauchen wollen / der Ordnung gemäß demselben verwandt machen / die Procuratores ihnen dieses andeuten / und zur Wissenschafft bringen: Im wiedrigen die Advocati jedesmahl / so dajegen gehandelt / in 2. Reichsthaler Straffe fällig seyn / auch endlich die Producta nicht angenommen / und sie von der Advocatur excludiret werden sollen. Von Rechtswegen.

Advocati matriculæ.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 22. Octobr. Anno 1662.

6.

Zu letzt ist dieser Bescheid / daß / als befunden / wie die mehrentheils bey den Juridicen einkommende Schrifften weder dem Proceß noch den Sachen gemäß rubricirt, oder mit terminis legalibus, so der Ordnung zustimmig / beschrieben / dardurch der Proceß verwirret / und denen / so ihn dirigiren oder ex Actis referiren sollen / die Mühe ergrössert wird / hinfürters die Advocaten und Procuratores schuldig seyn sollen / wie auch sonst in der Ordnung von ihnen erfordert wird / auff die übergebende Schrifften eine eigentliche beständige General-Rubric, dabey jedesmahl den Punct, darin gehandelt / zu specificiren, nicht auch nur die General-Wörter / als Ab- und Gegenablehnung / Justification, Refutation, Beantwortung und dergleichen Unförmlichkeiten sich zugebrauchen / sondern was ein jedes eigendlich sey: Item ob Exci-

legaliter zu rubriciren.

ob Excipiendo, replicando, duplicando &c. gehandelt / in specie in probatoriis, was die Ordnung erfordet / specificè anzuzeigen / auch sonst nach dem Proceß und Einhalt der Schrifften specialiter zu rubriciren, sich auch nicht damit etwa zu behelffen / daß die Inscriptionen also von den Advocaten übersandt worden / sondern ob es geschehen / wie ihres Ambts ist / auff den Proceß achtzuhaben / die Fehler zu bessern / und in allem der Ordnung sich zu conformiren, bey der Verwarnung / daß die unförmbliche Schrifften sollen verworffen / der Ubergeber den Parten in Expensas termini, und dem Gericht jedesmahlen in 2. Reichsthaler Straffe condemnirt werden.

Wie auch zu des Königl. Hohen Tribunals nicht wenigem Despect gereichet / daß einige sich nicht scheuen / die Eingaben auff das schwartzeste und schlechteste Papier / so sie mögen kriegen können / zuweilen auch nur ihre Concepte, unleßlich / durchgestrichen / bekleckt / oder durch einander geworffen / einzubringen / und ob sie dessen schon erinnert / dennoch damit verfahren / Werden die jenige / so hieran schuldig / verwarnet / sich dessen zu enthalten / und sich ihrer Gebühr zubescheiden: Imfall hinfürters von em und anderm dawieder geschehe / würde den Respect des hohen Gerichts ernstlich zu vindiciren man nicht länger anstellen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 6. Julii 1664.

7.

Als man mit befrembden vernommen / daß die Advocati und Procuratores der Parten Schrifften eingeben / darauff Bescheid und Verordnungen extrahiren, hernach aber solche eine geraume Zeit liegen lassen / ja wol nimmer ablösen / darüber die Gerichtliche Sachen mercklich verzögern / dem andern Part nicht geringen Nachtheil zufügen / und sonst Confusion und Verwirrung bey den Processen verursachen / sich aber nicht gebühren und schicken wil / solchem zuzusehen / dabey das Gericht und dessen Bediente darin vergeblich arbeiten / daneben dann auch auff sie ohne ihr Verschulden die vermerckende Nachreden / als wann die Sachen bey dem Königl. Tribunal verzögert wurden / ziehen zu lassen / So wird durch diesen gemeinen Bescheid allen und jeden Advocatis und Procuratoribus angefüget / hinfürters auff alles und jedes / so sie übergeben / und darauff verabscheidet / ohnverzüglich die Urteln / Mandata, Decreta und

Copeien

Copeien abzufordern / und die Processe nicht auffzuhalten / noch zu vorigen und andern inconvenientien Anlaß zugeben / und in 14. Tagen alles und jedes so noch heuffig in der Cantzeley lieget / sub pœnâ suspensionis abzulösen / hinfürters sich auch bey ernster Straffe darin nicht seumig zu erweisen; Mit der Verwarnung / daß nicht allein für jede Woche / als sie es unabgefordert werden liegen lassen / von den Advocaten und Procuratorn, so es eingebracht / 2. Reichsthaler Straffe erleget / sondern den Parthen auch selbsten ihre Eingaben zu überreichen / und die Bescheide zu fordern / frey gelassen werden soll. Und damit man dessen einige Wissenschafft habe / soll der Registrator bey jeder Urtel / Decret und Copey unten an dem Blate den Tag der Abforderung præmissâ literâ A. auff seinen Eyd verzeichnen. Von Rechtswegen.

Decretum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 14. Octob. 1665.

8.

Zu letzt ist der gemeine Bescheid / weilen eine Zeit hero die Responsiones über die libell und darinn begriffene Articul oder positionales gar unformblich insonderheit der Ordnung zu wieder eingekommen / dadurch der Proceß mercklich verzögert / hinfürters die Procuratores dieselbe für der Uberreichung jederzeit fleissig durchsehen / mit der Ordnung zusammen halten / wenn solche derselben nicht gemäß / sie entweder ändern und der Ordnung zustimmig einrichten / oder da sie dabey Zweiffel hätten / unverzüglich den Parten und Advocatis zurückschreiben / richtige Ordnungs-mässige Responsiones beschaffen / sich aber anderer gestalt bey arbitrar Straffe dieselbe zu unterschreiben und zu übergeben nicht unterstehen sollen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribun. in Wißmar den 25. Octobr. 1665.

9.

Zu letzt ist der gemeine Bescheid / daß Gerichtl. Sachen / wenn in Contumaciam was zu bitten / und zu verfahren / nicht extrajudicialiter noch in Schrifften / sondern in Juridicâ mündlich doch kürtzlich die Contumacia, mit Meldung / worin solche committiret / soll accusiret / und in ein gewiß special

cial petitum, was ob contumaciam geschehen oder erkandt werden soll / bey Straffe des Retardati Processus angefüget werden. Imgleichen / daß auch hinfürters in Juridicâ keine Purgationes moræ oder Petitiones pro prorogatione fatalium & terminorum vel dilatione in Schrifften allein / sondern das Impediment oder Ursach / warümb der Verzug entschuldiget oder Frist gesuchet / auch womit solche bescheiniget / von dem Anwalde mündlich angemeldet werden solle / damit Gegenanwald sich alsofort darauff vernehmen lassen / und solche zulassen / oder auch mit wenigen / warümb er sie nicht zulässig achte / anzeigen könne / jedoch bleibet ohnbenommen / die Documenta Impedimenti vel diligentiæ, wann dero Einhalt kürtzlich specificiret, in Schrifften mit zuübergeben und ad Acta zu legen.

Ferner / damit durch die Schrifften an stat mündl. Recesses der Processus nicht verzögert und verwirret werde / ist denenselben diese Masse gegeben / daß / was ad merita causæ gehörig ordentlich fürzutragen gebühret / in denen nicht zuverfassen / sondern unter seiner eigentlichen Rubric, wie der Processus es erfordert / einzugeben. Was aber ad Ordinem Processus gehörig / und sich kürtzlich mit wenig Worten will recessiren lassen / in solchen nicht allein mag / sondern soll die Nohtturfft verfasset / doch dabey der Einhalt / und wohin er gerichtet / specificiret, und die Schrifft alsofort gedobbelt übergeben / eine Abschrifft ad Acta, die andere dem Gegenanwalde gereichet werden / dem dann freystehen solle / alsofort darauff zu repliciren, oder noch selbigen Tag mit einem Gegen-Recess in Cancellariâ einzukommen.

Schrifften-Recess.

Wann in und bey den Hauptsächlichen Handelungen als Exceptionibus, Replicis, Duplicis, imgleichen Probation- und Deduction-Schrifften / wie auch Gegenhandlungen / die Parte Specialia Petita haben / darauff alsofort durante Processu Verordnung oder Bescheid begehret wird / sollen solche dieselbe und ihre Anwälde absonderlich mit den Haupt-Schrifften / durch Schrifft an stat mündl. Recesses oder in formâ Suplicationis übergeben / oder aber / wenn die Parte oder Advocaten ihnen die Schrifften mit dergleichen Vermischung zuschicken / was zum absonderlichen Petito gehörig / zeichnen / und in margine notiren, auch bey Uberreichung vorberührter Schrifften specificè anzeigen / was in denen absonderlich gebeten / und worauff für der hand also verordnet / oder verabscheidet werden solle. Von Rechtswegen.

Petita.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 10. Julii Anno 1667.

10. Zuletzt

10.

Zu letzt ist der gemeine Bescheid / daß / wan hinfürters zwischen beyden streitenden Theilen ein Processus ist / und von beyden Seiten etwas fürzutragen oder zuübergeben ist / es sey über einen / oder mehr und verschiedene Puncte, alsdan fort nach einander / ehe zu anderen Sachen geschritten / oder ein ander Anwald zu seinem Recess kommt / alles / so zu der Sachen einiger gestalt gehöret / und zu denen darüber verübten Acten zu bringen / jedoch mit eigentlicher Meldung eines jeden Special-Puncts, welchen es betrifft / fürgetragen / recessiret, und übergeben werden solle / damit es also zugleich consideriret, erwogen / und die sonst leicht sich begebende Confusion vermieden werden möge. Alles von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 30. April. 1669.

11.

Zu letzt ist der gemeine Bescheid / wie der Ordnung gar nicht gemäß / daß die prima dilatio entweder schlechter Dinge / oder ohne einige rechtschaffene Ursach solle gebeten / oder / wan solche fürgebracht / mit dero beybringung der Processus auffgehalten werden / so soll hinfüro die prima dilatio nicht / wie zu mehrmahlen geschicht / ohne unterscheid / sondern also gesuchet werden / daß ein legale Impedimentum oder erhebliche Ursache / warüm / was obgelegen / nicht geschehe / also daß es darbey gnugsam und zureichend specificiret, auch wo es sich will thun lassen / mit glaubwürdigem Schein beleget / oder doch proximâ bey verhandlung dessen beygebracht / nicht mit des Advocati vielen Arbeit oder etwanigen kurtzen Reisen und anderen Zufällen / so die wenigste Zeit des Termini occupiren möchten / die Sache auffgehalten / sondern nichts destoweniger in contumaciam verfahren / oder aber nach Befindung die an unnötigem Verzug des Processus Schüldige mit Ernst gestraffet werden sollen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 28. Januar. 1670.

12.

Als auch bey diesem Rechts-Tage / und sonsten vielfältig / angemercket / wie von Theils Advocaten und Procuratorn so woll im Anruffen / als bey dem rubriciren der Producten, der Ordnung und gemeinen Bescheiden nicht gelebet / sondern die Producta entweder mit generalen, den Actis, und woll gar dem nigro zuwieder lauffenden Inscriptionibus und Nahmen rubriciret, und angetragen werden; Solches aber allerhand Irrungen und Verdruß verursachet: So werden dieselbe hiemit abereins erinnert / dergleichen hinfüro zu meiden / und die Producta mit denen in der Ordnung gebraucheten und vorgeschriebenen Terminis zu rubriciren / oder daß dieselbe absqve Decretis zurück gegeben / und der Producent der Gebühr nach bestraffet werde / gewärtig zu seyn. Von Rechtswegen.

4. 6. rubric.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 7. Julii Anno 1671.

13.

Zu letzt ist dieser gemeine Bescheid / daß / nachdem bey diesem Rechts-Tage angemercket / wie bey den Vorträgen sowoll die Ordnung als auch die hiebevor publicirte gemeine Bescheide öffters übertreten / insonderheit / was extrajudicialiter zu suchen / in Juridicâ vorgebracht / daneben die Recesse ohnnötig verlängert / auch die Puncta, so zu einem Proceß gehören / nicht sofort nach einander / sondern nachdem bereits zu andern Sachen geschritten / und andere Procuratores recessiret haben / vorgetragen worden / solches hiemit ernstlich untersaget seyn / oder so offt solches hinfüro geschiehet / mit unausbleiblicher Straffe angesehen werden solle / Wan aber bey der Registratur sich befunden / daß die in dergleichen Fällen erkante Straffen nicht eingebracht werden wollen / sondern von guter Zeit außstehen / als gebühret morosis, solche Restanten inner 14. Tagen sub pœnâ dupli, welche in eventum hiemit erkant wird / hiernegst aber allemahl durante bey dem Registratore einzubringen. Von Rechtswegen.

Extrajud. Langw. Recess.

Straff der Restanten.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 23. Januar. 1675.

14. Zu letzt

14.

Zu letzt / weilen die Advocati zum öfftern die Arbeit biß auff die letzte Stunde verspäten und den Procuratorn nicht zeitig genug zusenden / darüber hernach vergeblicher Auffschub und Dilationes zu Verlängerung der Sachen gesuchet werden müssen / solches aber der Ordnung zu wieder; So ist hiemit der Bescheid / daß gemeldte Advocati sich hierunter der Ordnung gemäß verhalten / und die Producenda etliche Tage vor dem gesetzten Termino oder Rechts-Tage zusenden / oder so offt einer dawieder kommen wird / in Straffe der Ordnung vertheilet werden solle. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 10. Julii 1675.

15.

Als auch die sämbtl. Procuratores Ordinarii eine Supplique pro communi Decreto Provisionali wegen ihrer rückstehenden und künfftigen Verlags und Salarien-Gelder eingebracht / wird darauff nach erwogenen Umbständen zum Bescheide verordnet. So viel den rückständigen Vorschuß und Salaria betrifft / daß es zwar bey denen hiebevorigen Decretis und ergangenen Mandatis annoch zulassen / Krafft deren keiner die jenigen Sachen / in welchen ein ander Procurando bedienet gewesen / annehme / ehe und bevor derselbe / oder dessen Wittwe und Erben zugleich zu ihrem Nachstande verholffen werden. Wie es aber keine andere Meinung damit gehabt / als daß ein jeder zu dem Seinigen gelangen möge / nicht aber / daß der Lauff der Processe dardurch gehemmet / und die Justice gehindert werde; So gebühret den jenigen / an welche dergleichen Sachen hinfüro kommen / und denselben auffgetragen werden / bey Annehmung derselben / es des verstorbenen Wittwen oder Erben zugleich zu eröffnen / damit dieselbe ihrer Indemnität halber in Zeiten vigiliren / und wegen Bezahlung ihrer Reste gebührende Ansuchung thun können / alsdan ihnen wieder die Partheyen durch zureichende Verordnungen unverzüglich zu Erhaltung des Ihrigen an hand gegangen werden soll / darnach aber die Sachen nicht auffzuhalten / oder die darin erkante Processe oder Verordnungen liegen zulassen / und dadurch den Lauff der Processe und Cursum Justitiæ zu sistiren.

Die currentia und künfftige Salaria und Vorschusse belangend / stehet zuforderst zu ihrem eigenen Willkühr und in ihren Mächten / keine Sachen anzunehmen / ehe und bevor sie die gewöhnliche Arrhas erhalten / auch wegen der Salarien und anderer Gerichts-Gebühr ihnen annehmbliche Versicherung oder Satisfaction entweder von den Partheyen selber / oder von denen Advocatis, welche ihnen solche recommendiren / wiederfahren.

Wan aber billig / daß in denen Sachen / welche etwa keinen Verzug leiden / oder ihnen von denen Advocatis dergestalt vorgestellet und auffgetragen werden / und sie darin deren fidem folgen / dieselbe auch unverkürtzet bleiben mögen;

So wird allen und jeden unter Ihrer Königl. Maytt. Bottmässigkeit und Territoriis sich befindenden Advocatis und Sachwaltern hiemit ernstlich angefüget / denen Procuratoribus entweder keine Sachen für sich alleine zu recommendiren / sondern die Parte an dieselbe selbsten zu verweisen / damit sie ihrer Sicherheit halber selber mit ihnen sich vergleichen können / oder da sie hiewieder handlen / und Procuratores also ihren guten Glauben (weil sie die Partheyen und deren Umbstände am besten kennen) folgen werden / denenselben sowoll der Arrharum und Salarien, als auch der verschossenen andern Gerichts-Expensen halber gehalten seyn / und wieder dieselbe ihnen die gerichtliche Hülffe unnachlässig wiederfahren soll. Möchten sich auch der Anzeige nach / einige derselben finden / welche entweder in vorigen Zeiten / oder auch ins künfftige von denen Partheyen einige den Procuratorn zuständige Gebühr zusich genommen / oder annoch nehmen würden / und entweder sich damit bezahlet gemachet / oder sonst hinterhalten / und sie dieselbe / wie ihnen dan oblieget / Nahmkündig machen / soll auch wieder dieselbe den Rechten nach mittelst gebührender Beahndung verfahren / und ihnen die Hand darunter geboten werden. Wie dieselbe dan auch schüldig seyn / diese Verordnung allen und jeden Advocatis, mit welchen sie gegenwärtig zu handlen haben / oder welche sich künfftig an sie addressiren möchten / zu deroselben Nachricht / zu behufiger Notitz und Wissenschafft zu bringen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 20. April. 1681.

16.

Auff der sämbtl. beym Königl. Hohen Tribunal verordneten Procuratorn übergebene Bitt-Schrifft pro Declaratione

claratione des letzten Provisional-Bescheides vom 20. Aprilis dieses Jahrs ist dieser Bescheid / daß wie bey dem mentionirten Fall / wan plures Constituentes seyn / bey künfftigen Vorkommenheiten (weil qvoad præteritos casus den Rechten nach es ohne dem nicht practicable) kein besser Mittel zu der Supplicanten Sicherheit ist / als daß dieselbe vor oder bey übernehmender Bedienung und Procuratur entweder sich singulos in solidum verschreiben / oder auch den jenigen / welcher sie bestellet / und mit ihnen correspondiret / sich für alle und jede verpflichten lassen; Bey dem etwanigen Fall aber / wann ein Principalis verstirbet / welcher verschiedene Hæredes nachlässet / entweder in Zeiten für ihre Indemnität zu vigiliren / ehe dieselbe zur Theilung schreiten / und solche biß zu ihrer Befriedigung zu inhibiren suchen / oder auch bey Annehmung einer Sache den Principalem durch Pacta dahin zu constringiren / daß seine Erben einer vor allen gehalten bleiben / also bey so gestalten Sachen unnöhtig sey / als welches auch ohn dem den Rechten nach sich nicht füglich practiciren lassen würde / gemelten Bescheid gesuchter massen zu extendiren / sondern es bey demselben im übrigen sein Verbleiben habe. Von Rechtswegen.

Partium Hæredes

Decretum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 29. Octobr. 1681.

17.

Als auch gesambte Procuratores sich darüber beschweret / daß ihnen von den Advocatis die Nohtdurfften in denen Parthey-Sachen nicht zeitig gnug / sondern auff die letzte Stunde / und öffters allererst in den öffentlichen Audientien zugefertiget würden / daraus aber nichts anders als Confusion und Unrichtigkeit / und dieses erfolget / daß dieselbe bey solchem ungebührlichem Verzuge gemüssiget seyn / zu Verlängerung der Sachen und denen Parten zum Beschwer vergebliche und unnöhtige Dilationes zu suchen / so wird der den 10. Julii Anno 1675. ertheilte Bescheid hiemit renovirt, und Advocati, sonderlich die jenige / welche sich bißher darunter seumig erwiesen / und zu dieser Beschwerde Anlaß gegeben / als welchen Procuratores dieses zur Notice zu bringen schüldig seyn / hiemit ernstlich ermahnet / sich hinfüro sorgfältiger darunter zu bezeigen / und mit der Arbeit sich nicht biß auffs letzte zu verspäten / sondern ein Tag 8. oder wenigst etliche Tage vor denen ordentlichen Gerichts-Tagen / die zuübergebende Schrifften oder was sonst fürzutragen nöhtig / denen Procuratorn der Ordnung gemäß zuzufertigen / mit der

14.

Verwarnung / daß bey verspürendem wiedrigen Fall der Ordnung und angezogenem Bescheide nach / mit der darin comminirten Straffe wieder die bey der bißherigen Seumniß verharrende unnachbleiblich verfahren werden solle. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 23. Januar. 1682.

18.

Nachdem auch letzlich so wol bey diesem Gerichts-Tage / als auch sonst extrajudicialiter angemercket worden / daß einige der Procuratorn auch ihres Ohrtes denen vormahls ertheilten gemeinen Bescheiden / in specie denen vom 14. Octobr. 1665. vom 30. April. 1669. vom 23. Januar. 1675. sich in allem / insonderheit aber auch darin / nicht gemäß bezeigen / daß sie öffters auff eingebrachte Appellations-Libelle oder Qverelen Nullitatis Processe extrahiren / nachgehends aber dieselbe viele Wochen / ja Monate und Qvartale unter dem Vorwandt liegen lassen / daß sie der Citandorum Nahmen nicht wissen / sondern allererst dessen Erkundigung einziehen müssen / welches ihnen billig vorhero / oder doch zeitiger zu thun gebühret / worüber nicht allein die Insinuationes solcher / sondern auch anderer Processe, wieder die Ordnung verzögert / und öffters lange liegen bleiben / auch die Botten öffters zur Ungebühr auffgehalten werden / so werden dieselbe hiemit erinnert / die gemeinen Bescheide / und in Specie die beregte nachzusehen / und solche nicht allein in bemeldten / sondern auch in allen andern Stücken bey Vermeidung der darin so woll als in der Ordnung enthaltenen Straffen hiernegst in bessere Observance zu nehmen. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 23. Januar. 1682.

19.

Als auch bey Nachsehung des Straffbuchs befindlich / daß einige der Procuratoren von verschiedenen Jahren her / die wegen nicht observirter Ordnung und gemeinen Bescheide ihnen zuerkante geringe Geld-Straffen / ungeachtet der dem

dem Berichte nach / aus der Cantzeley bey ihnen deßfals geschehenen unterschiedlichen Anerinnerungen, unabgegeben gelassen / so werden die jenige / welche solches concerniret / hiemit erinnert / solche gegen negst künfftigen Gerichts-Tag ohne weitere Versäumnüß einzubringen / solches auch sub Pœnâ dupli, und auff den fernern Verzögerungs-Fall / bey anderm ernstlichen einsehen / nicht anders zu halten. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 8. Maji. 1685.

20.

Als eine Zeit hero von den Advocatis auch Procuratoribus die Ordnung und gemeine Bescheide fast sehr aus den Augen gesetzet / und allerhand Mißbräuche und confusiones einreissen wollen / in specie 1. bey den Libellis Appellationum & Querelis fast grosser Mangel erscheinet / dieselbe nicht recht eingerichtet / keine facti species præmittiret / oder nicht deutlich und warhafftig referiret / die Gravamina nicht ordentlich specificiret und separiret / kein eigentlich oder concludens petitum annectiret / keine Relata Sententiarum, oder sonst allegata beygeleget / kein petitum pro processibus angefügt / und insonderheit ohne alle Noht und Ursache von einigen articulati, auch weitläufftige und confusi Libelli eingebracht werden / 2. die Benenn- und Unterschreibung der Advocaten, und der jenigen / so die Schrifften gemacht / ja wol gar die Durchles- und Nachsehung derselben unterlassen wird / 3. die Rubricen der extra- und Judicialischen Producten gantz ohnförmblich und unrichtig mit Zurücklassung der legalium Terminorum wieder den 6. und 12. gemeinen Bescheid gestellet werden / etc. So wird solches alles hiemit abzustellen / und den Procuratorn injungiret / ihren correspondirenden Advocaten zu notificiren / nichts dergleichen anzunehmen / oder es zu ändern und gehörig einzurichten / keine Producta ohne fleissige Verles- und subscribirung der Advocaten, auch supplirung der Defecte zu übergeben / so lieb ihnen ist / ernste Straffe / so offt darwieder gehandelt wird / auch die Verwerffung der Schrifften zu vermeiden Als auch eine Zeit hero die Parten sich unterfangen / ihre Nohtdurfft ohnmittelbahr in Brieffen ans Tribunal, oder an den Vice-Præsidenten und Directorn zu übersenden / so wird solches hiemit untersaget / mit Anfügen / daß dergleichen Einbringen gar nicht attendiret und verworffen werden soll. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 23. Januar. 1691.

21. Als

Als in Processu und Beforderung Rechts-hängiger Sachen auch eine grosse remora daher sich findet / daß die Advocati fast ohne dilation keine Nohtdurfft einbringen / imgleichen bey introducirenden Appellationibus und insonderheit dem fast wieder alle abgesprochene Urteln ergreiffenden remedio restitutionis, der Fatalium prorogation mißbrauchen / und woll gar mit allegirung der Advocaten Verhinderungen und vielen andern Geschäfften / Jahr und Tag die Schuldigkeit differiret / und dadurch das Gegentheil zu grosser Ungebühr auffgehalten wird / so soll ins künfftige sich niemand einer iterirten dilation zu getrösten haben / er bringe und bescheinige dan erhebliche und legalia impedimenta, insonderheit aber soll auff allegirte Verhinderung der Advocaten niemand mehr als auffs höchste zweymahl dilatio ertheilet werden / ausser denen Fällen / wo periculum in morâ oder irreparabile damnum, als in welchen gantz keine dilatio zu verstatten / und gebühret denen Partheyen / solche Advocaten zu erwehlen / die mit andern Verrichtungen nicht distrahiret sind / und der Sachen gehörig abwarten können.

So sollen auch von Procuratoribus absqve Mandato principalium gantz keine prorogationes fatalium pro restitutione gesuchet / weniger dieselbe ultra alterum tantum erstrecket werden / es möchten dan zugleich qvoad merita causales auffgeworffen / und davon ein solcher Vorschmack gegeben werden / daß daraus eine Enderung des impugnirenden zu vermuhten / wie dan auch ins gemein der Mißbrauch Restitutionum nochmahls ernstlich verboten wird / mit Verwarnung / daß die Succumbenten allemahl / wo nicht nova & admodum probabilia gravamina fürgebracht gewesen / ernstlich bestraffet / und / dem Gegentheil die Kosten zu erstatten / angehalten werden sollen.

Wan auch das in der Ordnung *p.* 2. *tit.* 3. §. 5. indulgirte Remedium einige Zeit hero dahin gemißbrauchet werden wollen / daß nach abgeschlagenen Processen und unerheblich befundenen gravaminibus allemahl / und öffters iteratò, unter dem Nahmen veränderter narratorum, das vorige in anderer Form wieder eingebracht / und dadurch die extrajudicialische Arbeit zur Ungebühr vermehret wird / so soll sich ferner dessen niemand unternehmen / er habe und bringe dan verè nova, & alia, eaqve in facto bestehende narrata, davon er vorhin nicht gnugsahme oder eigentliche Nachricht haben können / so lieb ihm ist ernstliche animadversion zu vermeiden. Von Rechtswegen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal
in Wißmar den 17. Octobr. 1692.

§):(✻):(§

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742529088/phys_0036
DFG

22.

Als keine geringe Verwirrung bey den Processen daher entstehet / daß die Vollmachten der Procuratoren der Ordnung nach nicht gehörig und zeitig beygebracht werden / und solches daher zu entstehen befunden wird / daß die Advocati die Jhnen zugesante Notulas bey sich liegen lassen / und / der Procuratoren anfodern ungeachtet / von den Principalen oder von allen deroselben nicht gehörig und zeitig vollenzogen zurück senden / ja der Procuratoren Brieffe zum theil nicht eins wieder beantworten / und zudem / so in den Gerichtlichen Terminen zu beobachten / instruiren, so daß die Recesse der Procuratoren gehöret werden müssen / es sey ihm von dem Advocato nichtes zugekommen / auff sein Zuschreiben nicht geantwortet / und wisse Er nicht / woran es stünde / protestire de sua diligentia &c. So wird allen und jeden / so sich advocirens bey diesem hohen Gerichte gebrauchen / oder Sachen anhero senden wollen / hiemit ernstlich injungiret / daß / so bald sie eine Sache an einigen Procuratorem recommendiren / daß sie eine Notulam Procuratorii begehren / dieselbe zur gehörigen Vollenziehung in 3 Monath befodern / und nach dem Sie solche wieder anhero gesandt / der Correspondence gegen alle beobachtende Termine gebührend abwarten / oder da Sie sich etwa der Sachen zu entziehen rechtliche Ursache fünden / solches zeitig dem Procuratori notificiren / und mit wem Er ferner und auff was Ahrt correspondiren könne / zeitig vermelden sollen / mit dem Anfügen / daß / da darunter ferner Mangel befunden würde / die Ubertreter ernstlich / und auff nicht verspührte Besserung / mit Exclusion von der Advocatur bestraffet werden sollen.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar / den 14 Julii Anno. 1694.

23.

Als sich erweiset / daß die Procuratores bey denen Gerichtlichen Recessen die Ordnung und gemeine Bescheide aus den Augen setzen / die Recesse mit vielen überflüssigen und theils tautologischen Worten vergrössern / die Rubric so wohl in Benennung

nung der Puncte, als mittelst gehörigen Inscriptionen nach dem 6ten und 12ten gemeinen Bescheide nicht recht fassen/ öffters keine förmliche und special petita anhängen / auff gegenseitiges Anruffen still schweigen &c. So wird hiemit ernstlich verordnet/daß ein jeder solche Mängel abstelle / auch die Ordnung und gemeine Bescheide strictè in acht nehme / so lieb ihm ist die gesetzte und sonst arbitrar Straffen zu vermeiden: Wie denn auch die jenige / so woll Advocati als Procuratores, so noch Straffen restiren, solche inner 6 Wochen völlig einzubringen / oder ohnfehlbahrer execution dupli zu erwarten verwarnet werden.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar den 25 Octobr. Anno 1695.

Zuletzt ist dieser gemeiner Bescheid: Als die Erfahrung bezeuget/ daß viele Parte/ als bey den Unter-Instancen graviret/ sich alhie melden/ das Armen Recht und Advocatos ex officio ihnen hieselbst zu zuordnen suchen/ dabey aber entweder keine/ oder doch gantz mangelhaffte Acta manualia mitbringen/ oder sonst/ wodurch und warumb sie graviret/ fürzustellen nicht vermögen/ so/ daß mehrmahls bey solchen Fällen dieß Hohe Gericht Acta ex officio von den Unter-Gerichten abfodern/ sich daraus informiren/ und was recht/ verordnen müssen; Dabey aber gesambte hiesige Procuratores nicht ohnscheinlich vorgestellet: daß die Advocati in den Provincien ihre Partheyen/ so lange sie bezahlen können/ gerne bedienen/ und den profit zögen/ wenn sie aber nicht mehr hätten/ dieselbe als Arm von sich ab- und anhero wiesen/ dabey ihnen die gratuitam Advocaturam ohne einige weitere Bemühung zuschöben; mit Bitte/ solcher Unbilligkeit zu wehren/ und zu verordnen/ daß/ wer Advocat bißher gewesen/ wenigst auch die gravamina für solche Partheyen auffsetzen müste; So wird hiemit verordnet/ daß/ wer in vorigen Instancen Partheyen advocando bedienet/ und von wiederlichen Urtheln anhero zu appelliren anrathet/ derselbe auch denen Partheyen die gravamina und rationes, wodurch dieselbe zu behaupten/ auffsetzen/ und ausser und ohne solchen/ die Partheyen nicht anhero weisen solle/ so lieb ihm ist/ ernste animadversion, und in eventum præclusion von hiesiger Advocatur zu vermeyden.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar/ den 9. Julii Anno 1700.

ALs bey denen einkommenden Schrifften sich immer mehr und mehr Mängel bey der Advocaten-Gebühr hervor geben/ daraus auch mehrmahls nicht geringe Confusion, Auffhaltung der Sachen und Verkürtzung der Partheyen entstehen; So werden nochmahls alle diejenige/ so sich der Advocatur ferner hieselbst gebrauchen wollen / auff die Ordnung und dero stricte Observance verwiesen/ und der gemeine Bescheid vom 22. Octobr. 1662. als fünffte in der Ordnung/ dahin renoviret, daß ferner keine Schrifften angenommen werden sollen/ sie sind denn von solchen / die sich der Ordnung nach/ diesem Hohen Gericht verwand gemacht/ und immatriculirt, verfertiget worden / welches Procuratores kund zu machen / und so woll Partes als Advocatos für Ungelegenheit zu warnen/ auch ins künfftige nichts/ wobey dessen/der es verfertiget hat / Nahmen nicht unterschrieben/ bey Vermeydung 2. Rthler Straffe / zu übergeben/ angewiesen werden.

Publicatum beym Königl. Hohen Tribunal in Wißmar / den 22. Octobr. Anno 1700.

Gebunden
bei
L. A. GÄRBE
Rostock
Breite Str.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742529088/phys_0043
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742529088/phys_0044
DFG

Zuletzt ist dieser gemeiner Bescheid: Als die Erfahrung bezeuget/ daß viele Parte/ als bey den Unter-Instancen graviret/ sich alhie melden/ das Armen Recht und Advocatos ex officio ihnen hieselbst zu zuordnen suchen/ dabey aber entweder keine/ oder doch gantz mangelhaffte Acta manualia mitbringen/ oder sonst/ wodurch und warumb sie graviret/ fürzustellen nicht vermögen/ so/ daß mehrmahls bey solchen Fällen dieß Hohe Gericht Acta ex officio von den Unter-Gerichten abfodern/ sich daraus informiren/ und verordnen müssen; Dabey aber gesambte hies curatores nicht ohnscheinlich vorgestellet: daß d in den Provincien ihre Partheyen/ so lange s können/ gerne bedienen/ und den profit zögen/ w nicht mehr hätten/ dieselbe als Arm von sich ab ro wiesen/ dabey ihnen die gratuitam Advocat einige weitere Bemühung zuschöben; mit Bit Unbilligkeit zu wehren/ und zu verordnen/ daß/ w bißher gewesen/ wenigst auch die gravamina für theyen auffsetzen müste; So wird hiemit daß/ wer in vorigen Instancen Partheyen advo dienet/ und von wiederlichen Urtheln anhero zu anrathet/ derselbe auch denen Partheyen die und rationes, wodurch dieselbe zu behaupten/ und ausser und ohne solchen/ die Partheyen ni weisen solle/ so lieb ihm ist/ ernste animadversion eventum præclusion von hiesiger Advocatur z den.

Publicatum beym Königl. Hohen T
Wißmar/ den 9. Julii Anno 1700.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742529088/phys_0045
DFG